

Gewerbeverein Seebach

www.gewerbe-seebach.ch
8052 Zürich
Postfach



**Gewerbe
Handwerk
Handel
Industrie**

Statuten

1. Name und Sitz, Zweck und Aufgaben

Name und Sitz

Art. 1

Der Gewerbeverein Seebach, Zürich, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8052 Zürich.

Zugehörigkeit

Art. 2

Der Gewerbeverein Seebach, Zürich, mit allen seinen Mitgliedern, ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich.

Zweck und Aufgaben

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der Gewerbetreibenden zu wahren und zu fördern. Im Besonderen stellt er sich folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbetreibenden im Quartier Seebach.
- b) Wahrung der Gewerbeinteressen gegenüber den Behörden.
- c) Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung durch Vorträge, Exkursionen usw.
- d) Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen, Ausstellungen usw.
- e) Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Gewerbetreibenden.
- f) Unterstützung von Organisationen, welche die Förderung und Bildung des Gewerbebestandes zum Zwecke haben.
- g) Anregung zur Stärkung des Gewerbebestandes durch Einstehen für die Interessen des Gewerbes bei Wahlen und Abstimmungen.
- h) Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über spezielle Fragen Seebachs.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig in Handel, Dienstleistungen, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Zu Frei- oder Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers. Der Vorstand hat jeweils an der Generalversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung definitiv ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Abgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens zehn Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat sie innert 30 Tagen stattzufinden.

Befugnisse

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, allfälliger Sonderbeiträge, des Budgets, der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
- f) Wahl des Präsidenten sowie des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
- h) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung

- n) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten

Abstimmungen und Wahlen

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann jedoch die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Anträge von Mitgliedern

Art. 13

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2 Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier bis zehn Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt je einen Vize-Präsidenten, Aktuar, Protokollführer, Kassier und Besitzer als Vertretung der Berufsgruppen in nötig erscheinender Anzahl.

Sitzungen

Art. 15

Der Präsident oder Vize-Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Über die Verhandlungen, bzw. Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen

- b) Vorbereitung der Versammlungen
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Durchführung des Jahresprogramms
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Bestellung von Kommissionen
 - g) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Der Präsident oder Vize-Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier.

3.3 Die Kontrollstelle

Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. Finanzen

Einnahmen

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge gemäss GV-Beschluss
- c) Zinsen des Vereinsvermögens
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit
- e) Freiwillige Zuwendungen

Ausgaben

Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) Kosten für die Vereinsverwaltung
- b) Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- c) Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Finanzverwaltung

Art. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 22

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung

Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die einfache Mehrheit der Generalversammlung, welche die Auflösung des Gewerbevereins Seebach beschlossen hat.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 24

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 1988 des Gewerbevereins Seebach genehmigt, ersetzen gleichzeitig das Reglement von 28. Februar 1983, und treten per sofort in Kraft.

Zürich-Seebach, 22. Januar 1988

Gewerbeverein Seebach-Zürich

Der Präsident:

Der Aktuar:

Luzius Brüesch

Peter Büchi